

## Einmalige Leistungen

### Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
  - 1.1. Gegenstand
  - 1.2. Zielsetzung
  2. Rechtsgrundlagen und anspruchsberechtigter Personenkreis
  3. Leistungsarten
  - 3.1. § 31 Abs. 1 Ziff. 1-3 SGB XII, § 24 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 SGB II: Einmalige Bedarfe
    - a) Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gem. § 31 Abs. 1 Ziff. 1 SGB XII, § 24 Abs. 3 Ziff. 1 SGB II)
    - b) Erstausrüstung an Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt gem. § 31 Abs. 1 Ziff. 2 SGB XII, § 24 Abs. 3 Ziff. 2 SGB II:
    - c) Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten gem. § 31 Abs. 1 Ziff. 3 SGB XII.  
Hinweisen der BA.
  - 3.2. § 37 Abs. 1 SGB XII: Regelbedarfsdarlehen.
  - 3.3. § 27 b SGB XII: einmalige Beihilfen in stationären Einrichtungen
  - 3.4. AsylbLG: einmalige Beihilfen für Empfänger von Grundleistungen
  4. Verfahren
  - 4.1. Antragstellung
  - 4.2. Prüfung/Bearbeitung
  - 4.3. Bescheid
  - 4.4. Auszahlung
  - 4.5. Verwendungsnachweise sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu verlangen.
  5. Aktenführung
  6. Inkrafttreten
- Anlagen

## 1. Allgemeines

### 1.1 Gegenstand

In dieser Dienstanordnung ist geregelt, wie bei Anträgen auf Gewährung von einmaligen Leistungen zu verfahren ist.

### 1.2 Zielsetzung

Die Zielsetzung der schriftlichen Verfahrensregelung ist, dass die Bearbeitung von Anträgen auf einmalige Leistungen nach einheitlichen und gleichen Grundsätzen, sowohl im Jobcenter Bonn als auch im Amt für Soziales und Wohnen erfolgt.

Die Besonderheiten des Einzelfalles sind zu berücksichtigen. Ermessensentscheidungen sind zu dokumentieren.

## 2. Rechtsgrundlagen und anspruchsberechtigter Personenkreis

Rechtsgrundlagen für die Bewilligung einmaliger Leistungen sind für

- a) Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII
- b) Empfänger von Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII
- c) Empfänger von Leistungen nach § 2 AsylbLG (analoge Anwendung SGB XII)
- d) Empfänger von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem SGB II

<b>Besonderheit des Einzelfalls, Leistungsgrundsätze</b>	
§ 9 SGB XII	§ 3 SGB II
<b>einmalige Bedarfe</b>	
§ 31 SGB XII	§ 24 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 SGB II
<b>Darlehen bei unabweisbarem Regelbedarf</b>	
§ 37 Abs. 1 SGB XII	-

- e) Empfänger von Leistungen in Einrichtungen

<b>Bekleidung auf Einzelantrag</b>	
§ 27 b SGB XII	-

- f) Empfänger von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

<b>Hausrat/Einrichtungsgegenstände</b>	
§ 3 AsylbLG	-
<b>sonstige Leistungen</b>	
§ 6 AsylbLG	-

- g) Personen ohne laufenden Leistungsbezug

<b>einmalige Leistungen</b>	
(Anspruch können auch Personen haben, die keinen laufenden Anspruch nach dem SGB II/ SGB XII haben, jedoch die Ausgaben für eine Erstausrüstung nicht aus den eigenen finanziellen Mitteln decken können. Hierbei kann das den monatlichen Bedarf übersteigende Einkommen von bis zu 7 Monaten (einschließlich Entscheidungsmonat) auf den einmaligen Bedarf angerechnet werden.)	
§ 31 Abs. 2 SGB XII	§ 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II

### 3. Leistungsarten

#### 3.1 § 31 Abs. 1 Ziff. 1-3 SGB XII, § 24 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 SGB II: Einmalige Leistungen

Eine Bewilligung ist nur für die abschließend aufgezählten Leistungen möglich. Aus dem Begriff Erstaussstattung ergibt sich, dass es sich immer nur um eine Leistung bei erstmaligem Eintritt des entsprechenden Bedarfes handelt und für Ersatzbeschaffungen keine Beihilfen mehr zu bewilligen sind.

Die zu bewilligenden Pauschalen ergeben sich aus der Anlage B. Sind einzelne Gegenstände vorhanden oder wird ein begründeter Zusatzbedarf beantragt, ist die ermittelte Pauschale um die in der Anlage A bestimmten Einzelbeträge zu reduzieren bzw. zu erhöhen.

Der Anspruch auf eine Wohnungserstaussstattung umfasst nur eine angemessene Ausstattung, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im untersten Segment des Einrichtungsniveaus liegt. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten kann der Hilfebedürftige deshalb auf die Anschaffung von gebrauchten Möbeln verwiesen werden; dies entspricht durchaus den Lebensgewohnheiten gering verdienender Bevölkerungskreise (SG Karlsruhe, Gerichtsbescheid v. 4.10.2013, S 1 SO 2746/13).

Folgende Leistungen kommen in Betracht:

<b>a) Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</b>	
§ 31 Abs. 1 Ziff. 1 SGB XII	§ 24 Abs. 3 Ziff. 1 SGB II

Der Begriff Haushaltsgeräte umfasst auch den notwendigen Hausrat.

**Es ist zwischen „Erstaussstattung“ und „ Ersatzbeschaffungen“ zu unterscheiden.**

Bei **Ersatzbeschaffungen** werden bereits vorhandene Güter ersetzt.

(„Alles das, was der Leistungsberechtigte schon einmal besessen hat, was defekt, abgenutzt oder verloren gegangen ist.“)

Es handelt sich somit um einen kalkulierbaren Bedarf, der aus den gewährten Regelbedarfen zu finanzieren ist

Bei der **Erstaussstattung** handelt es sich um einen Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung, der erstmalig entsteht und nicht bereits durch vorhandene Gegenstände gedeckt ist.

Der Begriff ist bedarfsbezogen zu bewerten. Sofern ein gravierender Einschnitt in den persönlichen Verhältnissen vorliegt, kann ein Anspruch für ein und dieselbe Person durchaus mehrmals bestehen.

BITTE BEACHTEN:

**Zuständig für die Wohnungserstaussstattung** ist der Träger; in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Leistungsberechtigte im Zeitpunkt der Antragstellung gewöhnlich aufhält. Wenn Umzugswillige in Bonn zwecks Kostenzusicherung für die Wohnung vorsprechen, kann es sinnvoll sein, zu diesem Zeitpunkt bereits (im Rahmen der allgemeinen Beratung) einen Antrag auf Wohnungserstaussstattung aufzunehmen, der dann – weil er beim nicht zuständigen Träger gestellt wurde – nach § 16 Abs. 2 SGB I an den bisherigen Träger dokumentiert weitergeleitet wird. Damit wäre der abgebende Träger zuständig und müsste die Kosten tragen. Würde der Antrag erst gestellt, wenn der Leistungsberechtigte nach Bonn umgezogen ist, wäre Bonn zuständig.

§ 98 SGB XII

§ 36 SGB II

**Bedarflagen für eine Erstaussstattung können z.B. gegeben sein bei:**

- **erstmaligem Bezug einer Wohnung**

bei Auszug aus dem elterlichen Haushalt ist zu prüfen, welche Einrichtungsgegenstände der Erwachsene/Jugendliche aus dem elterlichen Haushalt mitnehmen kann (z.B. Bett, Kleiderschrank).

- **bei Umzug innerhalb Bonns, bei dem eine (Teil-)Erstausstattung beantragt** wurde, ist vor dem Umzug festzustellen, was in der aktuellen Wohnung vorhanden ist. Dies kann z.B. anhand von Fotos, durch den BED oder den Sozialdienst ermittelt werden. Nur so kann festgestellt werden, was vorhanden war.

- **Gesamtverlust einer vorhandenen Wohnungsausstattung bzw. einzelner Einrichtungsgegenstände**

z.B. durch Wohnungsbrand, Überschwemmung, höhere Gewalt

- **Trennung vom Ehepartner/Partner**

Da grundsätzlich ein privatrechtlicher Anspruch auf Teilung des Hausrats besteht, ist im Einzelfall zu prüfen, welche Gegenstände tatsächlich benötigt werden. (BSG Urteil vom 19.09.2008 –B14 AS 64/07)

- **Zuzug in eine bestehende Haushaltsgemeinschaft**

wenn für die zuziehende Person die Voraussetzungen für die Gewährung einer Erstausstattung erfüllt sind und in der neuen Wohnung nicht vorhanden sind

- **Auszug aus dem Betreuten Wohnen**

sofern dort keine eigenen Einrichtungsgegenstände vorhanden waren

- **Haftentlassung**

Die leistungsberechtigte Person war länger als sechs Monate inhaftiert. Ihre Wohnung wurde aufgelöst, Wohnungs- und Einrichtungsgegenstände sind unwiederbringlich verloren. (BSG Urteil vom 19.08.2010 BS 14 AS 36/09) Ein Anspruch kann aber auch bei kürzeren Inhaftierungszeiten bestehen, wenn die Wohnung z.B. vor der 6-monatigen Frist aufgelöst wurde.

**BITTE BEACHTEN:**

Nach § 11 a Abs. 6 SGB II sind **Überbrückungsgeld** nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie den Bedarf der leistungsberechtigten Person für 28 Tage übersteigen. Die Berücksichtigung des als Einkommen verbleibenden Teils der in Satz 1 bezeichneten Leistungen richtet sich nach § 11 Absatz 3 SGB II.

Der Anrechnungsbetrag kann sehr hoch ausfallen, da der Bedarf den Gesamtbedarf einschließlich Erstausstattung umfasst.

Drittes und Viertes Kapitel SGB XII

§ 11 a Abs. 6 SGB II, § 11 Absatz 3 SGB II

- **zweckwidrige Verwendung einer gewährten Beihilfe**

Der Bedarf an einer Wohnungserstausstattung ist nicht entfallen, wenn einer leistungsberechtigten Person zwar Mittel für die Wohnungsausstattung gewährt worden sind, sie diese Mittel zweckwidrig verwendet hat. (LSG NRW; Beschluss vom 23.02.2012 – L 19 AS 1872/11 B-rechtskräftig)

Sofern der Bedarf zwischenzeitlich nicht anderweitig gedeckt wurde, ist im Rahmen der Ermessensentscheidung zu prüfen, ob die Gewährung als Darlehen per Gutschein oder als Darlehen per Einmalzahlung erfolgen kann.

**Hier kommt eine Ersatzpflicht in Betracht nach**

§ 103 SGB XII

§ 34 SGB II

	Bei Ersatzleistungen ist zu berücksichtigen, dass die zurückzuzahlenden kommunalen Leistungen auf die entsprechende kommunale Kostenstelle gebucht werden und nicht auf die Kostenstellen des JC.
--	---

**- Verlust bei Umzug aufgrund Kostensenkungsverfahren:**

Einrichtungsgegenstände, die bei einem vom Leistungsträger veranlassten Umzug unbrauchbar wurden, fallen unter die Erstausrüstung, vorausgesetzt die beschädigten Gegenstände waren nicht bereits vor dem Umzug unbrauchbar. (BSG Urteil B 4 AS 7/08 R) Eine Leistung kommt nicht in Betracht, wenn Ansprüche aus einer Haftpflichtversicherung oder Hausratversicherung geltend gemacht werden können.

**weitere Fallbeispiele:**

**Waschmaschine nie besessen:**

Wenn eine leistungsberechtigte Person eine eigene Wohnung bewohnt, jedoch noch nie eine eigene Waschmaschine besessen hat, weil z.B. die Waschmaschine Dritter mitgenutzt werden konnte, diese Nutzungsmöglichkeit dann aber entfällt, dann stellt die Anschaffung einer eigenen Waschmaschine einen Erstausrüstungsbedarf dar.

Waschmaschinen können nur bewilligt werden, wenn seitens der/des Vermieter/s/-in keine Gemeinschaftswascheinrichtung zur Verfügung gestellt wird oder deren Nutzung aus **schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar** ist. Dies kann z.B. bei Menschen, die Hilfen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhalten, zutreffen.

Erwerbsfähige Antragstellende in Ein- oder Zweipersonenhaushalten haben nur einen Anspruch auf eine Waschmaschine, wenn vorab feststeht, dass der Hilfebezug mindestens sechs Monate andauert. Andernfalls ist ihnen die Nutzung eines Waschsaloons zuzumuten.

**Arbeitsplatz / Schülerschreibtisch:**

Ein/e Schüler/in, die/der Leistungen erhält, kann für die Erledigung der Hausaufgaben einen eigenen Schreibtisch verlangen, wenn in der Wohnung kein anderer Arbeitsplatz (z.B. Esstisch) zur Verfügung steht. (SG Berlin, 15.02.2012 – S 174 AS 28285/11 WA)

**Bett:**

Ein Bett stellt eine Erstausrüstung dar, wenn ein Kind für das Gitterbett zu groß geworden ist. Es handelt sich um einen erstmaligen und einmaligen Bedarf an diesem konkreten Gegenstand. (BSG Urteil vom 23.05.2013 B 4 AS 79/12 R)

<b><u>b) Erstausrüstung an Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt</u></b>	
§ 31 Abs. 1 Ziff. 2 SGB XII	§ 24 Abs. 3 Ziff. 2 SGB II

- **Erstausrüstung an Bekleidung**  
Die Erstausrüstung an Bekleidung kommt nur in seltenen Ausnahmefällen wie z.B. nach einem Brand, in Betracht.
- **Erstausrüstung an Bekleidung bei Schwangerschaft**  
Ein Bedarf ist grundsätzlich nur bei der ersten Schwangerschaft anzuerkennen. Bei in kurzer Zeit aufeinander folgenden Schwangerschaften (in einem Zwischenraum von 5 Jahren; ggfls. kürzer) ist auf die Verwendung der ggfls. noch vorhandenen Ausstattung zu verweisen und lediglich die Kosten für die fehlende Ausstattung zu gewähren. Es ist zu berücksichtigen, dass Schwangerschaften zu unterschiedlichen Jahreszeiten erfolgen und witterungsentsprechende Umstandsbekleidung zur Verfügung steht. Die Auszahlung ist zum Ende des 3. Schwangerschaftsmonats vorzunehmen.

- Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes  
Zur Erstausrüstung gehören die Bekleidung und die Einrichtung eines Kinderzimmers. Hierzu zählt sowohl das erforderliche Mobiliar als auch die Ausstattung mit den notwendigen Bedarfsgegenständen, wie z.B. Kinderwagen. Im Fall von Mehrlingsgeburten ist die Pauschale pro Kind zu gewähren.  
Für jedes Kind wird immer die Erstausrüstung (Bekleidung) in voller Höhe gewährt, ohne nachzufragen, ob noch Kleidung eines älteren Kindes vorhanden ist. Es handelt sich um den individuellen Anspruch des jeweiligen Kindes (BSG vom 23.03.2010, B 14 AS 81/08 R).  
Bei Erstausrüstungen (Einrichtung), die für ein zweites oder weiteres Kind beantragt werden, ist zu prüfen, ob tatsächlich eine Komplettausstattung benötigt wird.  
**Es ist nachzufragen und zu dokumentieren, ob im Wege anderweitiger Bedarfsdeckung (z.B. durch Geschenke, Leihgaben, noch von Geschwisterkindern vorhandene Ausstattungsgegenstände usw.) der Anspruch auf diese Erstausrüstung ganz oder teilweise entfällt.** Bei Folgegeburten ist je nach Antragstellung ein weiteres Bett zu gewähren (entweder ein weiteres Babybett für den Säugling oder ein Bett jeweils inkl. Matratze, Kopfkissen und Bettdecke für das ältere Kind).  
Die Auszahlung ist ca. 8-10 Wochen vor dem Geburtstermin vorzunehmen.

<b>c) <u>Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten</u></b>	
§ 31 Abs. 1 Ziff. 3 SGB XII	Im <u>SGB II</u> liegt diese Leistung nicht in der Zuständigkeit des kommunalen Trägers (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2). Regelungen hierzu ergeben sich aus den Hinweisen der BA.

### 3.2 § 37 Abs. 1 SGB XII: Regelbedarfsdarlehen

Bei einer darlehensweisen Bewilligung für einen unabweisbaren Bedarf, der grundsätzlich mit dem Regelsatz abgegolten ist, sind die Einzelbeträge lt. <u>Anlage A</u> zugrunde zu legen.	
Über die Aufrechnung dieses Darlehens ist gem. § 37 Abs. 4 <u>SGB XII</u> nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Auf die Ausführungen der DA 21-12/Darlehen, insbesondere unter Ziff. 3 wird verwiesen.	Im <u>SGB II</u> liegt diese Leistung nicht in der Zuständigkeit des kommunalen Trägers (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II). Regelungen hierzu ergeben sich aus den Hinweisen der BA.

### 3.3 § 27 b SGB XII: einmalige Beihilfen in stationären Einrichtungen

Bei Aufenthalt in einer <u>stationären Einrichtung</u> sind Leistungen auch für den weiteren notwendigen Bedarf einschließlich Kleidung zu gewähren (siehe <u>Anlage C</u> ).	
Wenn den betreffenden Personen nur ein Barbetrag zur Verfügung steht, sind Beihilfen auch für Ersatzbeschaffungen an Bekleidung zu bewilligen. Für <u>Therapiemaßnahmen</u> in stationären Einrichtungen kann eine pauschale Bekleidungsbeihilfe i.H.v. 200,- € gewährt werden, um den normalen Bedarf an Bekleidung für 6 Monate (durchschnittliche Dauer der Maßnahmen) sowie den zusätzlichen Bekleidungsbedarf aufgrund der Maßnahme zu decken.	
§ 27 b SGB XII	-

### 3.4 AsylbLG: einmalige Beihilfen für Empfänger/-innen von Grundleistungen

Mit der Grundleistung ist nur der Bedarf an Bekleidung abgegolten, sodass der gesamte notwendige Bedarf an Hausrat einschließlich der üblicherweise erforderlichen Einrichtungsgegenstände gem. § 3 AsylbLG abzudecken ist.

Sonstige Leistungen können nach § 6 AsylbLG dann gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind. Danach kommen z.B. Leistungen in Betracht für:

- Erstausrüstung oder Ergänzung der Grundausrüstung an Bekleidung im Ausnahmefall (wenn dieser Bedarf aus der Grundleistung nicht gedeckt werden kann)
- Erstausrüstung an Bekleidung bei Schwangerschaft entsprechend Ziff.3.1.b
- Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes entsprechend Ziff.3.1.b

Wenn Einzelpersonen/Bedarfsgemeinschaften aus einem Übergangwohnheim / einer Gemeinschaftseinrichtung für Flüchtlinge in Bonn in eine eigene Wohnung in Bonn umziehen und eine Erstausrüstung beantragen, sind die Pauschalen um die für bereits gewährte Hausratsgegenstände (Bettwäsche, Kissen, Steppdecke, Besteck, Geschirr, Kochgeschirr) zu reduzieren.

Diese Verfahrensweise gilt nur für Flüchtlinge, die zuvor Leistungen nach dem AsylbLG in Bonn erhalten haben. Eine Recherche bei Zuzug aus anderen Städten erfolgt aufgrund des Arbeitsaufwandes nicht.

Beantragen Flüchtlinge beim JC eine Erstausrüstung für die Wohnung, so ist von diesen der Bewilligungsbescheid über die gewährten Gegenstände vorzulegen bzw. beim Fachbereich „Leistungen nach dem AsylbLG“ der Bundesstadt Bonn anzufordern.

Hierfür werden folgende Beträge angesetzt:

- für komplettes Besteck, Geschirr und Kochgeschirr 45 € zzgl. 15 € für jede zusätzliche Person und
- für Bettdecke, Kopfkissen, Bettwäsche und Laken 18 €.

Somit werden für jede Einzelperson von der Pauschale für die Erstausrüstung einer Wohnung (Einrichtung und Hausrat) 63 € in Abzug gebracht. Für zwei Personen sind es 96 € usw.

Erhalten Eltern aus unterschiedlichen Rechtskreisen Leistungen (z.B. Leistung über AsylbLG bei der Mutter und über SGB II beim Vater) ist sicherzustellen, dass das Kind/die Kinder nicht bei beiden Elternteilen angemeldet wird/werden und einmalige Beihilfen doppelt bezogen werden.

## **4. Verfahren**

### **4.1 Antragstellung**

Im Amt 50 ist bei unklaren schriftlichen und bei mündlichen Anträgen der Antragsvordruck 50-3.29 zu übersenden bzw. zu verwenden.

### **4.2 Prüfung/Bearbeitung**

Es sind einheitliche Ermessensentscheidungen zu treffen. Beurteilungsspielräume sind gleichartig auszulegen. Beides ist jeweils zu dokumentieren.

Anträge auf einmalige Leistungen sollen in der Regel ohne Überprüfung vor Ort bewilligt werden. Bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben der Antragsteller kann die Überprüfung im Einzelfall z.B. durch den Ordnungsaußendienst, den Sozialen Dienst des Amtes 50, die Leistungssachbearbeiter oder durch karitative Einrichtungen bzw. beim Jobcenter Bonn durch den Bedarfsermittlungsdienst erfolgen.

Dies gilt insbesondere auch für Umzüge innerhalb Bonns, bei denen eine Erstausrüstung beantragt wird (s. Ziff. 3.1, 2. Spiegelstrich): Ermittlung hinsichtlich der bereits vorhandenen Ausstattungsgegenstände.

Bei einer vorübergehenden Hilfebedürftigkeit ist sorgfältig zu prüfen und aktenkundig zu machen, warum eine Leistungsbewilligung gerade in dieser Zeit zwingend erforderlich ist.

Wenn eine Gewährung per Einzelbewilligung erfolgt, sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Für den Grundbedarf an Bekleidung stellen die vom Deutschen Verein empfohlenen Artikel, Mengenangaben und die durchschnittliche Gebrauchsdauer (s. **Anlage D**) einen Richtwert dar, von dem ggf. nach den Besonderheiten des Einzelfalles mit kurzer Begründung abgewichen werden kann.
- Einzelpreise sind in **Anlage A** dieser Dienstanordnung festgelegt. Abweichungen hiervon sind zu begründen. Über nicht aufgeführte Artikel ist individuell zu entscheiden.
- Für dauerhaft in Senioren – und Pflegeeinrichtungen lebenden Personen gilt **Anlage C**. Zusätzlich zu den darin festgelegten Einzelbeträgen kann bei vorliegenden Indikationen ein Zuschlag geprüft werden. Dieser Zuschlag beträgt 10 % auf die Gesamtbemihilfe oder, je nach Indikation, auf einzelne Beträge. In Betracht kommen z.B. die Indikationen Inkontinenz und Adipositas.
- Bei jeder Leistungsgewährung ist sicherzustellen, dass die Summe der Bewilligungsbeträge die Höhe der Pauschalen (**Anlage B**) nach § 31 SGB XII, § 24 III SGB II nicht übersteigt.
- Auf dem Antrag sind neben jedem Artikel die Bewilligungsbeträge sowie bei Ablehnung der Ablehnungsgrund zu vermerken. Der ermittelte Gesamtbetrag der Bewilligung ist durch Handzeichen zu bestätigen.

#### 4.3 Bescheid

Der ermittelte Bewilligungsbetrag ist dem/der Antragsteller/in mit dem entsprechenden Bescheid, aus der Textauswahl des Amtes 50 bekannt zu geben.

Im Jobcenter Bonn erfolgt die Bescheiderteilung mittels der im Programm Allegro hinterlegten Textvorlagen.

Eine Auflistung der bewilligten Gegenstände und Einzelpreise wird dem Bewilligungsbescheid angefügt, damit die Antragstellenden die angemessenen Preise nachvollziehen und besser planen können. Abgelehnte Artikel sind mit entsprechender Begründung aufzuführen.

Bei Ablehnung von mit dem Regelsatz abgegoltenen Ersatzbeschaffungen ist auf die zumutbare, kostengünstige Inanspruchnahme von gebrauchten Waren zu verweisen.

#### 4.4 Auszahlung

Für die Auszahlung bei Amt 50 gilt die Regelung in der Dienstanordnung 06-25. Durch die Mitarbeiter/-innen des Jobcenters Bonn wird die Auszahlung über das Programm ALLEGRO vorgenommen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Leistungen den Haushalt der Kommune belasten.

Bei Heimbewohnern kann die Auszahlung ggf. durch die Heimleitung erfolgen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist hierzu jedoch die schriftliche Einwilligung des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. von Bevollmächtigten oder von bestellten Betreuern/ Betreuerinnen einzuholen.



**4.5 Verwendungsnachweise** sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu verlangen.

**5. Aktenführung**

Anträge und Durchschriften der Bescheide sind in Teil 5 der Akte abzulegen.

**6. Inkrafttreten**

Die Änderung dieser Dienstanordnung ersetzt die bisherigen Regelungen und tritt am 01.03.2017 in Kraft.

gez. Berger  
Amtsleiter

**Anlagen**

<b>Pauschalen gem. § 31 SGB XII, § 24 Abs. 3 SGB II</b>		
<b>Beträge (EUR) und Zusammensetzung</b>		
<b>• Erstausrüstung einer Wohnung</b>		
<b>Einrichtung</b>		
<b>Grundbedarf Einzelperson</b>		<b>890,--</b>
Küchen-/Badlampe	2 x 15,-- =	30,--
Lampen für einen weiteren Raum		15,--
Küchen-/Esstisch		50,--
Küchenschrank		100,--
Kühlschrank (neu bis 160,-- €)*	gebraucht:	80,--
2 Plattenkocher		25,--
Stuhl	2 x 30,-- =	60,--
Waschmaschine (neu bis 250,-- €)*	gebraucht:	150,--
Kleiderschrank 2-türig		100,--
Bettgestell mit Lattenrost		90,--
Matratze		50,--
Bettdecke/Steppbett		20,--
Kopfkissen		10,--
Wohnzimmertisch		20,--
Regal		50,--
Sessel		40,--
<b>Zusatzbedarf Mehrpersonenhaushalt</b>		
Lampen für weitere Räume, je		15,--
für größeren Küchen-/Esstisch		20,--
für größeren Küchenschrank		50,--
mit E-Herd *	*neu 200,-- €	gebraucht: 100,--
mit Gasherd *	*neu 250,-- €	gebraucht: 130,--

\* Die Bewilligung beinhaltet grundsätzlich eine Leistung für gebrauchte Elektrogeräte. Bei mangelnder Verfügbarkeit oder im besonderen Einzelfall kann die Leistung bis zum Betrag für ein günstiges Neugerät erhöht werden.

<b>Zusatzbedarf</b>		<b>185,--</b>
<b>je weitere Person bis 3 Jahre</b>		
Gitterbett mit Matratze	gebraucht	80,--
angemessenes Kleidermöbel		50,--
Kinderstuhl	gebraucht	25,--
Bettdecke		20,--
Kopfkissen		10,--
<b>Zusatzbedarf</b>		<b>280,--</b>
<b>je weitere Person 4-13 Jahre</b>		
Bettgestell mit Lattenrost		90,--
Matratze		50,--
Schrank, 1-türig bzw. Zusatzbedarf für größeren Schrank		50,--
Stuhl		30,--

zusätzliche Sitzmöglichkeit Wohnbereich	30,--
Bettdecke/Steppbett	20,--
Kopfkissen	10,--
<b>Zusatzbedarf je weitere Person ab 14 Jahre</b>	<b>280,--</b>
Bettgestell mit Lattenrost	90,--
Matratze	50,--
Schrank, 1-türig bzw. Zusatzbedarf für größeren Schrank	50,--
Stuhl	30,--
zusätzliche Sitzmöglichkeit Wohnbereich	30,--
Bettdecke/Steppbett	20,--
Kopfkissen	10,--
<b>Gardinen inkl. Befestigung</b>	
Wohn/Schlafräume	40,--
Küche	10,--
Bad/WC bei durchsichtigem Fensterglas	10,--
<b>Hausrat</b>	
<b>Grundbedarf</b>	<b>143,--</b>
2 Garnituren Bettwäsche	2 x 15,-- = 30,--
2 Laken	2 x 10,-- = 20,--
Bügeleisen	10,--
2 Handtücher	2 x 4,-- = 8,--
2 Pfannen/Topf	2 x 10,- = 20,--
2 x Geschirr (8 Teile) /Besteck (8 Teile), Gläser	20,--
Kochbesteck	5,--
Putztücher/-schwämme	2,--
Wäscheständer und Wäscheklammern	12,--
Reinigungsutensilien (Eimer, Besen, Kehrgarnitur, Bodenwi- scher/Schrubber mit Bezug)	16,--
<b>Zusatzbedarf je weitere Person</b>	<b>44,--</b>
1 Garnitur Bettwäsche	15,--
1 Laken	10,--
1 Handtuch	4,--
Anteil Kochgeschirr	5,--
1 x Geschirr/Besteck/Glas	10,--

• **Erstausrüstung**

<b>Erstausrüstung an Bekleidung (gerundet)</b>	
6. Lebensmonat – einschl. 13. Lebensjahr (6x Anteil an Bekleidung inkl. Schuhe im Regelbedarf Stufe 5 = 6x 45,75 €)	<b>275,--</b>
ab 14. Lebensjahr (6x Anteil an Bekleidung inkl. Schuhe im Regelbedarf Stufe 1 = 6x 37,86 €)	<b>227,--</b>
<b>Erstausrüstung bei Schwangerschaft</b>	
	<b>125,--</b>
Oberteil	2 x 20,- = 40,--
Hose/Rock	2 x 20,- = 40,--
Kleid	25,--
Still-BH	2 x 10,-- = 20,--
<b>Erstausrüstung bei Geburt</b>	
<b>Bekleidung</b>	
	<b>156,--</b>
Body (5er Set)	15,--
Hose/Strampler	4 x 9,-- = 36,--
Jacke	15,--
Shirts	4 x 5,-- = 20,--
Schlafanzug	2 x 10,-- = 20,--
Schlafsack	20,--
Erstlingssocken (3er Set)	5,--
Lätzchen (3er Set)	3,--
Jäckchen/Pullover	10,--
Mütze	7,--
Strumpfhose	5,--
<b>Einrichtung</b>	
	<b>345,--</b>
Gitterbett mit Matratze	gebraucht 80,--
Kinderwagen mit Matratze	gebraucht 120,--
Moltonunterlage	2 x 6,-- = 12,--
Wickelaufgabe	15,--
Decke (vgl. Kopfkissen)	10,--
Bezug	10,--
angemessenes Kleidermöbel	50,--
Badewanne	17,--
Baby-Badetuch mit Kapuze	2 x 9,-- = 18,--
Trinkflaschen (2x klein, 2x groß)	(2x1,55)+(2x1,75)= gerundet: 7,--
Spucktücher (2er Set)	2 x 3,-- = 6,--